

2489 265 11

B E S C H L U S S

II ZB 141/68

in dem Entschädigungsgerechtestreit

Bernhard L [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street,
N [REDACTED] M [REDACTED] (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Moesner

in der Sitzung vom 15. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger bezieht eine Rente wegen Berufeschadens seit dem 1. Januar 1957. Er verlangt die Rente für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1956.

Nach der Berechnung des Berufungsurteils überstieg das Arbeitseinkommen in den Jahren 1951 bis 1954 und 1956 jeweils das Vergleichseinkommen der Anlage 1 zur 3. DV-BAG. Am 17. Oktober 1955 vollendete der Kläger das 65. Lebensjahr. Wird ihm bis zum 16. Oktober 20 % und ab 17. Oktober 30 % Versorgungszuschlag zugebilligt, dann erreichte sein Einkommen auch 1955 den Tabellensatz.

Die Beschwerde meint, der Kläger habe angesichts seines Alters in den streitigen Jahren keine ausreichende Lebensgrundlage besessen, weil sein Einkommen nicht mehr den Tabellensatz erreichte. Außerdem

- 3 -

sei ihm für den Oktober 1955 im ganzen der Zuschlag von 30 % zuzubilligen, so daß er schon 1955 das Vergleichseinkommen nicht mehr erzielt habe.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Nachhaltigkeit des Einkommens spielt keine Rolle, wenn nach § 22 b der 3. DV-BEG in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 1 BEG der Monat zu bestimmen ist, von dem ab die Rente gezahlt wird. Die Rentenwahlberechtigung dient der Versorgung; eine Versorgung kann nicht verlangt werden, solange das Vergleichseinkommen erreicht wurde.

Da die Rentenzahlung erst beginnt, wenn die Versorgungsbedürftigkeit e n d g u l t i g vorgelegen hat (Rnw 1959, 324, 326; 1965, 428), kommt es früher nicht darauf an, ob der Kläger bereits einmal im Oktober oder für den Rest des Jahres 1955 den Tabellensatz verübgehend unterschritten hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrFG geschützt.

